

Verordnung des EFD über Änderungen des Bundesrechts infolge des Primatwechsels bei PUBLICA

vom 16. Juni 2008

*Das Eidgenössische Finanzdepartement
verordnet:*

I

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001¹ zur Bundspersonalverordnung

Art. 8 Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts

Das Arbeitsverhältnis endet:

- a. für Angestellte nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b BPV am letzten Tag des Monats, in dem sie das 61. Altersjahr vollenden und die Voraussetzungen nach Artikel 88g Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise b BPV für den vorzeitigen Altersrücktritt erfüllen;
- b. für Angestellte nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c BPV am letzten Tag des halben Kalenderjahres, in dem sie das 61. Altersjahr vollenden und die Funktion als Berufsoffizier während 10 Jahren ausgeübt haben;
- c. für Angestellte nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a BPV am letzten Tag des halben Kalenderjahres, in dem sie das 62. Altersjahr vollenden und die Funktion als Berufsoffizier während 10 Jahren ausgeübt haben;
- d. für Angestellte nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b und c BPV am letzten Tag des Monats, in dem sie das 62. Altersjahr vollenden;
- e. für Angestellte nach Artikel 33 Absatz 3 BPV am letzten Tag des Monats, in dem sie das 62. Altersjahr vollenden und die Voraussetzungen nach Artikel 88g Absatz 1 Buchstabe c BPV für den vorzeitigen Altersrücktritt erfüllen.

Art. 62 Abs. 2

² Ist die angestellte Person aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und bezieht sie Leistungen nach den Artikeln 63 und 79 Absatz 5 BPV, so meldet sie anderweitige Renten oder Erwerbseinkommen wahrheitsgetreu der Organisationseinheit, bei der sie zuletzt angestellt war.

¹ SR 172.220.111.31

Art. 66

Aufgehoben

2. Reinigungspersonalverordnung – EFD vom 22. Mai 2002²

Art. 6 Abs. 1 und 3

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

16. Juni 2008

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Hans-Rudolf Merz

² SR 172.220.111.71